

Frage gemäß § 10 GO StvVersammlung
der **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion** vom **16.04.2025**
zur **Stadtverordnetenversammlung** am **08.05.2025**

Datum:
17.04.2025

Zeitplan und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 271 „Verlängerung Nassauer Straße“ (I/61)

In der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Februar 2025 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 271 „Verlängerung Nassauer Straße“ mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, OBG und AfD beschlossen.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden für März 2025 angestrebt sei, die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes für Herbst 2025 geplant und der Satzungsbeschluss für Anfang des Jahres 2026 angestrebt sei.

Dies voraus geschickt wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird an dem Zeitplan aus heutiger Sicht festgehalten, insb. am Satzungsbeschluss für Anfang des Jahres 2026?
2. Welche weiteren Schritte und Beschlüsse sind zu welchem Zeitpunkt bis zum Baubeginn der im Bebauungsplan geplanten Maßnahme notwendig?

Lenz

Antwort:

Datum:
22.04.2025

1. Der nächste Schritt des Planverfahrens ist die Auswertung der Erkenntnisse aus den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Erkenntnissen daraus.

2. Nächste Schritte:

- Ergänzen der Planunterlagen (z.B. Umweltbericht, konkretisieren des Akustischen Gutachtens), Auswertung und Einarbeitung der Erkenntnisse aus den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen
- Erarbeiten des Bebauungsplanentwurfs
- Beschluss des Bebauungsplanentwurfs durch die Stadtverordnetenversammlung
- Bekanntmachung und Offenlage des Entwurfs (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage
- Beschluss des Abwägungsergebnisses durch die Stadtverordnetenversammlung
- Beschluss des Bebauungsplans als Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung
- Bekanntmachung des Bebauungsplans

Nach diesem Verfahren ist der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bauvorhaben kann erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgleichsflächen hergestellt sind. Zurzeit sind die Anforderungen zum naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich noch nicht hinreichend bestimmt.

Zur Durchführung des Bauvorhabens muss außerdem eine verkehrliche Planung und die technische Umsetzungsplanung vorliegen. Für die Planungen bis Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung) sind Mittel im Haushalt für 2025 vorhanden.

Antje Runge
Bürgermeisterin